

**Beschlussvorlage****Nr. 158/2023**

Federführung	Dezernat III Bürgermeisterin Soltys, Beatrice
--------------	---

<b>AZ./Datum:</b>	03Sy/sr/26.06.2023		
<b>Gremium</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Sitzungsart</b>	<b>Sitzungsdatum</b>
Verwaltungsausschuss	zur Vorberatung	nicht öffentlich	10.10.2023
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	24.10.2023

**Berufung von Stadtjägern für die Stadt Fellbach****Bezug:** Antrag der SPD-Fraktion vom 22.09.2022**Beschlussantrag:**

Die Verwaltung wird ermächtigt, vier qualifizierte Stadtjäger in Fellbach als Stadtjäger einzusetzen.

**Sachverhalt/Antragsbegründung:**

Im Juni 2020 wurde im Zuge der Novelle des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) § 13a eingefügt. Dieser Paragraph besagt, dass Kommunen Stadtjägerinnen und Stadtjäger, die als solche durch die untere Jagdbehörde anerkannt sind, nach Anhörung der jagdausübungsberechtigten Personen (Jagdpädchter:innen) und nach Anhörung des Polizeivollzugsdienstes, einsetzen kann. Damit hat Baden-Württemberg als erstes Bundesland die Stadtjäger in das eigene Jagdgesetz mit aufgenommen.

Als Stadtjäger kann anerkannt werden, wer einen Jagdschein besitzt, der zur Jagdausübung in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt. Zusätzlich ist eine Ausbildung zum Stadtjäger erforderlich. Im Ausbildungslehrgang zum Stadtjäger werden Kenntnisse in folgenden Bereichen vermittelt:

- Ökologie von Wildtieren im Siedlungsraum, insbesondere Wildarten, Wildkrankheiten, Lebensweisen, Nahrungsspektren, Verhaltensmustern, Fortpflanzung, Aufzucht der Jungtiere
- Kommunikation mit und Beratung von Bürgerinnen und Bürgern, Behörden und weiteren relevanten Gruppen in Fragen des Wildtiermanagements und der Wildtiere in Siedlungsbereichen sowie in Geltungsbereichen von Bebauungsplänen

- Präventions- und Konfliktmanagement im Siedlungsraum sowie die Zusammenarbeit mit von Wildtierkonflikten betroffenen Behörden und anderen öffentlichen Einrichtungen
- Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung und Konfliktpotentiale durch Wildtiere
- Möglichkeiten und Grenzen der Vergrämung und Bejagung einschließlich Fang und Erlegung
- rechtliche Grundlagen des Jagdrechts, des Tierschutzrechts, des Artenschutzrechts, des Waffenrechts und des Gefahrenabwehrrechts

Mit der Anerkennung als Stadtjäger erteilt die zuständige Jagdbehörde die Erlaubnis, mit Zustimmung der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundflächen auf Wildtiere die Jagd in befriedeten Bezirken durchzuführen. Eingeschlossen sind öffentlichen Anlagen, Grundflächen im Gebiet eines Bebauungsplanes, öffentlicher Parks und Grünflächen. Dies gilt, sofern präventive Maßnahmen keinen Erfolg versprechen oder soweit dies aus Gründen der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen erforderlich ist.

Hintergrund sind die zunehmenden Populationen von Wildtieren oder invasiven Arten in den Siedlungsbereichen von Städten und Gemeinden, die zu Konflikten mit den dort lebenden Menschen führen können.

Hier können geprüfte Stadtjäger den Bürgern konkrete und tierschutzgerechte Hilfe bei Problemen mit Wildtieren leisten und Konflikte entschärfen.

Auch in Fellbach gibt es vermehrt Beschwerden aus der Bevölkerung in Hinblick auf Konflikte mit Wildtieren. Die vorhandenen Herausforderungen zeigen sich auch daran, dass beispielsweise die Waschbärenpopulation drastisch angestiegen ist.

Mit der Ernennung von Stadtjägern stehen der Bürgerschaft Ansprechpartner für Konfliktsituationen mit Wildtieren zur Verfügung.

Die Verwaltung schlägt vor, **vier ausgebildete Stadtjäger** für Fellbach zu berufen.

Hintergrund der Auswahl sind neben der Zertifizierung als Stadtjäger die fachlichen Schwerpunktqualifikationen, die Erreichbarkeit sowie die jeweiligen Erfahrungen.

Folgende Personen schlägt die Verwaltung für eine Einsetzung als Stadtjäger in Fellbach vor:

- Volker Schwörer, Fellbach
- Dr. Jürgen Friedel, Stuttgart
- Klaus Pretzler, Weinstadt
- Frank Beutelspacher, Ditzingen

**Finanzielle Auswirkungen:**

- keine
- einmalige Kosten von \_\_\_\_\_ €  
einmalige Erträge von \_\_\_\_\_ €
- lfd. jährliche Kosten von \_\_\_\_\_ €  
lfd. jährliche Erträge von \_\_\_\_\_ €
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil.  
Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto \_\_\_\_\_ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von \_\_\_\_\_ € notwendig
- Sonstiges

gez.  
Beatrice Soltys  
Bürgermeisterin

gez.  
Gabriele Zull  
Oberbürgermeisterin

**Anlagen:** SPD-Antrag